Sitzungsvorlage	**Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:** **2004-2009 SV 1081**
	Datum: **08.09.2008**
	Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Stadtentwicklungsamt

Antrag auf Genehmigung einer Abgrabungserweiterung "Frelenberg IV - Bildenstock/Stegher Feld" der Fa. Davids, Geilenkirchen
hier: Beratung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschlussempfehlung:

1. Das Einvernehmen zum vorliegenden Antrag der Firma Davids vom 18.03.2008 wird versagt.
2. Nach Überarbeitung des Antrages wird für die Flächen, die innerhalb des GEP (und der geplanten Abgrabungskonzentrationszone) liegen, die Erteilung des Einvernehmens in Aussicht gestellt.
3. Hilfsweise wird die Zurückstellung des Vorhabens gem. § 15 BauGB bei der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg beantragt. Die Zurückstellung erfolgt, um die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.07.2008 übersandte das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung beim Kreis Heinsberg als zuständige Genehmigungsbehörde die Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung einer Abgrabungserweiterung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden der Fa. Franz Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG, Gut Hommerschen, 52511 Geilenkirchen, gem. § 3 Abgrabungsgesetz in den Stadtgebieten Geilenkirchen und Übach-Palenberg.

Das Vorhaben betrifft in der Gemarkung Übach-Palenberg die Flur 59 mit den Flurstücken 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 tw., 77, 78, 79 und 80 Die Antragsunterlagen wurden mit der Bitte, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu entscheiden, verbunden. Aufgrund der erforderlichen Beratung in den Ausschüssen und im Rat wurde der Antrag zunächst formal abgelehnt. Eine endgültige Stellungnahme soll nach der Ratssitzung am 11.11.2008 abgegeben werden.

Eine Vorabinformation zu den Inhalten des Antrages und zur Umweltverträglichkeitsstudie wurde dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss bereits in seiner Sitzung am 20.8.2008 gegeben. Eine öffentliche Ortsbesichtigung durch den Ausschuss mit dem Antragsteller wurde am 15.9.2008 durchgeführt.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungs-beauftragten	Bürgermeister

Gegenstand des Antrages

Mit der geplanten Abgrabungserweiterung „Frelenberg IV“ – Bildenstock/Stegher Feld“ beabsichtigt die Firma Davids, den weiterhin hohen Bedarf an Rohstoffen für die Bauindustrie in den kommenden Jahren zu befriedigen. Das Vorkommen im Bereich Übach-Palenberg ist offenbar von ergiebiger und hoher Qualität. Insgesamt sollen auf einer Fläche von ca. 27,3 ha Sand und Kies im Wege einer Trockenabgrabung gewonnen werden. Das geplante Vorhaben schließt direkt an die bereits bestehenden Abgrabungen an. Betroffen von dem Abgrabungsvorhaben ist auch eine städtische Wegeparzelle von rd. 4.500 qm, die derzeit die Grenze zwischen der aktuellen Abgrabung Frelenberg III und der beantragten Abgrabung darstellt.
Die Lagerstätten befinden sich, nach Aussage des vorgelegten Antrages, unter einer offenen Agrarlandschaft mit nur wenigen abwechselnden Strukturen im lokalen Naturraum.

Die geplante Abgrabung von 23,98 ha netto Abbaufläche soll in zeitlich gestaffelten Abgrabungsabschnitten von insgesamt 27 Jahren (2008 bis 2035) durchgeführt werden. Insgesamt für den Abbau vorgesehen sind 96.000 m³ Oberboden, 1.080.000 m³ Unterboden und 4.316.418 cbm an wechselnden Kiesen und Sanden. Der Abbau reicht in Tiefen bis ca. 25 m. Das in ca. 35 m Tiefe anstehende Grundwasser wird mit dem Trockenabbauverfahren nicht berührt.

Planungsrechtliche Prüfung

Der Großteil der geplanten Abgrabung ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Köln 2003, als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt (Anlage 1).
10,6 ha der beantragten Abgrabungsfläche überschreiten den im GEP ausgewiesenen BSAB (wovon ca. 2,4 ha auf eine geplante Grünfläche entfallen und ca. 8,2 ha auf reine Abgrabungsflächen entfallen). Eine Überschreitung des durch den GEP festgelegten BSAB wird abgelehnt. Hier werden Konflikte mit den Abständen des Abgrabungsbetriebes zur Ortslage Frelenberg gesehen. Bereits im März 2001 wurde im Rahmen der Aufstellung des GEP eine Erweiterung des BSAB mit dem Hinweis zu geringer Abstände zu den Siedlungsbereichen abgelehnt.
Um eine Überschreitung des im GEP dargestellten BSAB zu verhindern, wird dem Rat der Stadt Übach-Palenberg parallel vorgeschlagen, die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten und eine Abgrabungskonzentrationszone auszuweisen (siehe hierzu Sitzungsvorlage SV 1128). Ziel der Ausweisung einer Abgrabungskonzentrationszone ist es, den Abbau außerhalb dieser Flächen ausdrücklich auszuschließen. Durch den sogenannten „Planvorbehalt“ kann einer geplanten Abgrabung außerhalb der Abgrabungskonzentrationszone ein öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden. Das heißt, durch die Ausweisung der Konzentrationszone sollen Abgrabungen ausschließlich in diesem Bereich konzentriert werden und sind an anderer Stelle des Stadtgebietes nicht mehr zulässig.
Bezogen auf das durch die Firma Davids beantragte Abgrabungsvorhaben wird deshalb vorgeschlagen, das Einvernehmen nicht zu erteilen. Für die Flächen, die innerhalb des GEP (und der geplanten Abgrabungskonzentrationszone) liegen, soll nach Überarbeitung des Antrages die Erteilung des Einvernehmens in Aussicht gestellt werden.
Hilfsweise wird die Zurückstellung des Vorhabens gem. § 15 BauGB bei der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg beantragt. Die Zurückstellung erfolgt, um die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, mit der eine Abgrabungskonzentrationszone ausgewiesen werden soll.
Auf eine von der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen erstellte planungsrechtliche Beurteilung zu dem vorgelegten Antrag wird verwiesen (siehe Anlage 2).

Umweltverträglichkeitsstudie

Da das Abgrabungsvorhaben eine Fläche von mehr als 10 ha umfasst, war Im Rahmen des Antrages eine Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde durch den Landschaftsarchitekten Harald Schollmeyer, Geilenkirchen, durchgeführt. Außerdem wurde zur Einschätzung der Emissionen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen, eine Schalltechnische Begutachtung vom Büro Schall- und Wärmemessstelle, Aachen, durchgeführt.

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Die jetzt zum Abbau vorgesehenen Flächen grenzen an die derzeit aktiven Abgrabungen Frelenberg II und III an. Der geringste Abstand der Abgrabung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung im Urweg beträgt ca. 100 Meter. Nordöstlich der Bebauung Urweg/Fasanenweg wird vor Beginn der Abgrabung Frelenberg IV eine dauerhafte Grünanlage in einer Größe von 2,9 ha angelegt. Diese Grünanlage dient als Puffer zwischen der Abgrabung und der Wohnbebauung und soll die Bevölkerung vor optischen Beeinträchtigungen, Staub- und Lärmemissionen schützen. In der Grünanlage, die der Bevölkerung für die lokale Erholung zur Verfügung stehen wird, ist außerdem die Anlage eines Erdwalles am Rand der zukünftigen Grabungsflächen vorgesehen. Mit Beginn der Abgrabung Frelenberg IV sollen zu den Wirtschaftswegen und Ackerparzellen Feldholzhecken auf den Schutz- und Abstandsflächen in einer Breite von 5 m gepflanzt werden.

Durch die Abgrabung kommt es für den Naturhaushalt zu einem erheblichen Eingriff in die Funktions- und Leistungsfähigkeit. Die Wiederverfüllung und Rekultivierung folgt den jeweiligen Abbauphasen zeitversetzt und soll im Jahr 2048 einschließlich der Rekultivierung abgeschlossen sein. Es soll nur natürlicher, unbelasteter, grundwasserneutraler Bodenaushub verfüllt werden. Die Rekultivierung von Frelenberg IV folgt einem Grundkonzept, das der Rat der Stadt Übach-Palenberg bereits im Jahr 2001 für die Abgrabungen Frelenberg I, II und III gefordert hat. Zwischen dem ursprünglich vorhandenen Urgelände und der Wiederverfüllung und Rekultivierung ergibt sich ein geplanter Höhenunterschied von 10 m. Dadurch entstehen Böschungen, die der Landschaft eine neue Grundgestalt geben sollen. Die ebenen Flächen werden für Nutzung als Acker wieder hergerichtet. Das rekultivierte Gelände wird in Form eine Talmulde in Richtung Wurmtal angelegt. Die Böschungen werden in Form von Feldholzgebüschen und Baumgruppen bzw. –reihen in Verbindung mit Wildkrautrasen angelegt. Nach Abschluss der Rekultivierung werden neben den vor bzw. mit Beginn der Abgrabung hergestellten ökologischen Strukturen weitere ca. 7 Hektar an Baum-, Strauch-, Feldhecken- und Wildkrautbereichen als Ausgleich entstehen. Darin eingeschlossen ist die räumliche und zeitliche Verlagerung von Ausgleichsflächen, die für die Abgrabung Frelenberg III mit rd. 2,3 Hektar festgesetzt waren. Die zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehenen Ackerflächen werden eine Größenordnung von ca. 17 Hektar haben.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung kommt zu dem Schluss, dass im Vergleich zum Ausgangszustand die durch die Abgrabung betroffenen Flächen nach der Rekultivierung im Sinne von Natur und Landschaft deutlich aufgewertet sind. Es wird erwartet, dass die neu geschaffenen Biotope zu einer Anreicherung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft führen werden. Zudem wird die Erholungsfunktion des Raumes durch die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen deutlich gesteigert. Insgesamt kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass die geplante Erweiterung der Abgrabung mit den Zielen der Gebietsentwicklungsplanung und des Landschaftsplanes vereinbar ist.
Im Falle der Gebietsentwicklungsplanung teilt die Stadt Übach-Palenberg diese Auffassung, bezogen auf die Flächen, die außerhalb der GEP-Ausweisung liegen, nicht (siehe oben).

- **Schallschutzgutachten**

Das o.g. schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Anlage des Lärmschutzwalles, die Immissionsgrenzwerte von tags 44 dB(A) an der östlichen Ortsrandlage Frelenberg und 54 dB(A) an der Bebauung Stegh unterschritten werden. Da die Betriebszeiten auf einen Zeitraum zwischen 6.00 und 20.00 Uhr begrenzt sind, wird es auch zu keiner Beeinträchtigung zu Nachtzeiten kommen. Wie die bisherigen Abgrabungen ist auch die geplante Erweiterung verkehrlich über eine direkte Werkszufahrt an die B 221 und die B 56 angebunden. Dabei sei bereits die Vorbelastung aus den bestehenden Abgrabungen durch Abzug von 6 dB gegenüber den Richtwerten von 50 dB bei reinen Wohngebieten und 60 dB bei Misch- oder Dorfgebieten sowie der Parallelbetrieb von Aufschluss, Aufbereitung, Abgrabung und Verfüllung berücksichtigt.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Planungsrechtliche Beurteilung Rechtsanwalt Lenz und Johlen